

## Testamentsformen

**W**ie Sie alle wissen, haben Sie die Möglichkeit, zu Lebzeiten Regelungen hinsichtlich der Aufteilung Ihres Vermögens nach Ihrem Ableben zu treffen. Eine solche letztwillige Verfügung nennt man allgemein „Testament“. Ist eine solche letztwillige Verfügung nicht vorhanden, erfolgt die Aufteilung des Vermögens des Verstorbenen nach der gesetzlichen Erbfolge. Es gibt also genaue gesetzliche Regelungen darüber, welche Personen zu welchen Anteilen erben. Selbstverständlich können dabei individuelle

Wünsche des Verstorbenen nicht berücksichtigt werden. Das Gesetz bestimmt in erster Linie die Kinder des Verstorbenen zu gleichen Teilen zu erben, neben den Kindern steht selbstverständlich auch dem überlebenden Ehegatten das gesetzliche Erbrecht zu. Der Anspruch des Ehegatten beträgt allerdings, wenn Kinder des Verstorbenen vorhanden sind, nur ein Drittel des Vermögens. Enkel des Verstorbenen erben, wenn noch weitere Kinder des Verstorbenen am Leben sind, nur wenn die Eltern dieser Enkel vorverstorben sind.

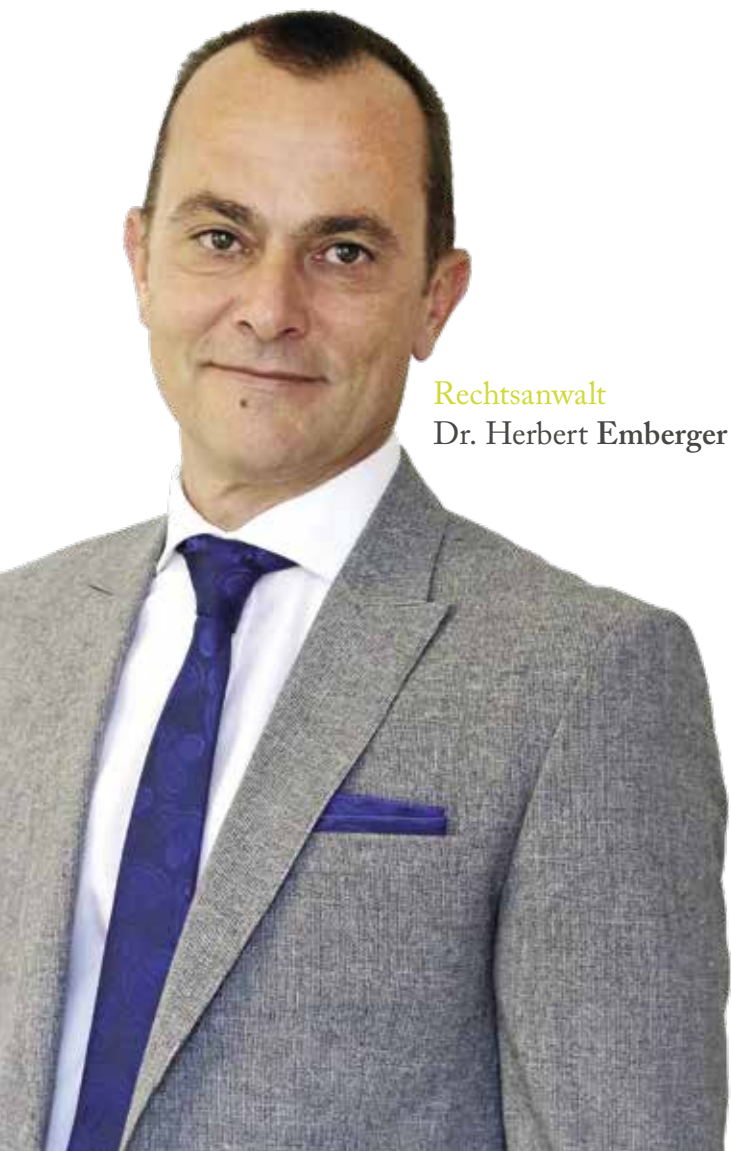
Allgemein gilt, dass im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge immer die nächsten Verwandten zum Zug kommen, entferntere Verwandte oder gar fremde Personen werden hingegen nicht berücksichtigt.

Möchten Sie aber solchen Personen Teile Ihres Vermögens zuwenden, ist – unter Berücksichtigung der Pflichtteilsansprüche der näheren Verwandten – die Errichtung einer letztwilligen Verfügung unbedingt erforderlich. Dazu können Sie

eine sogenannte eigenhändige Verfügung treffen. Es ist erforderlich, selbst, und zwar mit der Hand, ein Testament zu verfassen und dieses zu unterschreiben. Ratsam ist die Beizeichnung von Ort und Datum der Errichtung. Die Beiziehung von Zeugen ist diesfalls nicht notwendig. Ausdrücklich festhalten muss ich aber, dass ein von Ihnen am PC geschriebenes Testament nicht als eigenhändig geschrieben gilt und damit keine Wirkung entfaltet! Ein solches Testament ist unbedingt tatsächlich handschriftlich zu verfassen!

Selbstverständlich können Sie aber auch eine sogenannte fremdhändige Verfügung errichten, dabei handelt es sich um eine nicht von Ihnen handschriftlich, oder aber von anderen Personen, etwa Ihrem Rechtsanwalt, verfasste Verfügungen. Für die Gültigkeit solcher Verfügungen ist es unbedingt erforderlich, dass Sie diese – wiederum handschriftlich – mit einem Zusatz versehen, dass die Urkunde Ihren letzten Willen enthält. Zudem müssen bei Ihrer Unterschriftsleistung gleichzeitig 3 Zeugen anwesend sein, die in der Verfügung nicht bedacht werden dürfen.

Diese Zeugen haben in der Verfügung ihre Identität anzugeben und auf der Urkunde mit einem handschriftlich verfassten Zusatz, der auf ihre Zeugeneigenschaft hinweist, zu unterfertigen; den In-



Rechtsanwalt  
Dr. Herbert Emberger



## Testamentsformen

halt der letztwilligen Verfügungen müssen diese Zeugen nicht kennen. Das Gesetz sieht zudem die Möglichkeit der gerichtlichen oder notariellen Verfügung vor, für diese Verfügungen gelten etwas andere Formvorschriften. Weiter kann unter gelockerten Formvorschriften auch ein sogenanntes Nottestament errichtet werden, nämlich dann, wenn der letztwillig Verfügende die unmittelbare Gefahr sieht, dass er stirbt oder die Testierfähigkeit verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise erklären kann. Ein solches Nottestament kann fremdhändig oder sogar mündlich erklärt werden. Dafür ist jedoch die Anwesenheit von 2 Zeugen notwendig, die eine solche Erklärung bestätigen können. Ein Nottestament verliert jedoch nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.

Welche Testamentsform auch immer Sie wählen, unbedingt erforderlich ist für die Gültigkeit der Verfügung die Einhaltung aller Formvorschriften. Zudem empfiehlt es sich dringend, die Registrierung einer solchen Verfügung,

beispielsweise durch Ihren Rechtsanwalt, zu veranlassen. Nur dadurch ist gewährleistet, dass Ihr Testament tatsächlich nach Ihrem Ableben dem Verlassenschaftsverfahren zu Grunde gelegt werden kann!

Für nähere Auskünfte auch bei diesem Thema stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung!

**Kostenlose Erstberatung  
mit Dr. Herbert Emberger im  
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag  
im Monat, ab 8 Uhr.  
Anmeldung: T 03452 82582



**§ RECHTSANWALT  
DR. HERBERT EMBERGER**

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz  
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at  
[www.ra-emberger.at](http://www.ra-emberger.at)